

Hygienevorschriften für die Schulöffnung

gültig ab dem 20. Mai 2020

Liebe Schülerinnen, liebe Schüler, sehr geehrte Erziehungsberechtigte, liebe Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Damen und Herren,

der Schutz von Gesundheit und Leben hat bei Öffnung der Schule höchste Priorität. Aus diesem Grund haben wir in Abstimmung mit dem Bildungsministerium, der Schulbehörde und dem Schulträger die nachfolgenden Hygienevorschriften festgelegt. Alle am Schulleben Beteiligten verpflichten sich zur Einhaltung dieser Regelungen.

Zum ersten Schultag der Wiedereröffnung ist dieses Formular unterschrieben mitzubringen.

1 Persönliche Hygiene

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Wichtigste Maßnahmen zur persönlichen Hygiene

- Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Mindestens **1,50 m Abstand** halten.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; vor und nach dem Essen; nach dem Toiletten-Gang oder nach Betreten des Klassenraums) durch...
 - a) **Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden.** Die Wassertemperatur hat keinen Einfluss auf die Reduktion der Mikroorganismen. Viel wichtiger ist die Dauer des Händewaschens und das Maß der Reibung beim Einseifen der Hände (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) oder
 - b) **Händedesinfektion:** Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.
- Mund-Nasen-Schutz (MNS) oder eine textile Barriere (Mund-NasenBedeckung MNB, community mask oder Behelfsmaske) tragen. Damit können Tröpfchen, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Diese Masken sollten zumindest in den Pausen und bei der Schülerbeförderung getragen werden. Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise verringert wird. Im Unterricht ist das Tragen von Masken bei gewährleistetem Sicherheitsabstand nicht erforderlich. Trotz MNS oder MNB sind die gängigen Hygienevorschriften,

Hygienevorschriften für die Schulöffnung gültig ab dem 20. Mai 2020

insbesondere die aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, zwingend weiterhin einzuhalten.

Hinweise zum Umgang mit den Behelfsmasken

Folgende Hinweise des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) sind zu beachten:

- Die Hände sollten vor Anlegen der Maske gründlich mit Seife gewaschen oder desinfiziert werden.
- Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.
- Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Maske genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
- Eine durchfeuchtete Maske sollte umgehend abgenommen und ggf. ausgetauscht werden.
- Die Außenseite, aber auch die Innenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erregert. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollten diese möglichst nicht berührt werden.
- Nach Absetzen der Maske sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen werden.
- Eine mehrfache Verwendung an einem Tag (Fahrt im Schulbus, Pause, Fahrt im Schulbus) ist unter Einhaltung der Hygieneregeln möglich. Eine zwischenzeitliche Lagerung erfolgt dabei trocken an der Luft (nicht in geschlossenen Behältern!), sodass Kontaminationen der Innenseite der Maske/des MNS aber auch Verschleppungen auf andere Oberflächen vermieden werden.
- Die Maske sollte nach abschließendem Gebrauch in einem Beutel o. ä. luftdicht verschlossen aufbewahrt oder sofort gewaschen werden. Die Aufbewahrung sollte nur über möglichst kurze Zeit erfolgen, um vor allem Schimmelbildung zu vermeiden.
- Masken sollten täglich bei mindestens 60 Grad gewaschen und anschließend vollständig getrocknet werden. Sofern vorhanden, sollten unbedingt alle Herstellerhinweise beachtet werden.

2 Hygiene in Klassenräumen, Fachräumen, Werkräumen, Aufenthaltsräumen

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss im Schulbetrieb ein Abstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden. Das bedeutet, dass in all unseren aktuell benutzten Räumen eine verbindliche Sitzordnung herrscht, die Tische in den Räumen stehen entsprechend weit auseinander, damit sind deutlich weniger Schülerinnen und Schüler pro Raum anwesend als im Normalbetrieb. Die Sitzordnung resultiert aus dem zeitlichen Ankommen der Schülerinnen und Schüler: Die ersten gehen in den hinteren Sitzbereich der Klasse. In den Klassenräumen dürfen keine Bücher und sonstige Materialien gelagert werden; Lehrkräfte kündigen den Einsatz von Büchern im Voraus an, so dass nur diese mitgeführt werden müssen.

Es ist nicht erlaubt, die Tische oder die Anordnung der Stühle in irgendeiner Form zu verändern oder zu verschieben. Dies gilt ausdrücklich auch für die Aufenthaltsräume der MSS.

Um den Kontakt mit Türkäufen etc. zu minimieren, bleiben alle Türen (Klassen- wie Fluchttüren) während der Unterrichts- und Pausenzeiten offen.

Hygienevorschriften für die Schulöffnung

gültig ab dem 20. Mai 2020

Innenraumlufthygiene

In allen Pausen – auch in den Wechselferien – sind die Räume zu lüften, indem alle Fenster voll geöffnet werden. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.

3 Hygiene im Sanitärbereich

3.1 Ausstattung

Damit sich nicht zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, wird in den Pausen durch eine Lehrkraft eine Eingangskontrolle durchgeführt. Am Eingang der Toiletten wird durch einen gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen, wie viele Schülerinnen oder Schüler sich gleichzeitig im Toilettenbereich aufhalten dürfen. Die Anzahl ist abhängig von der Größe der Toilettenanlage.

3.2 Händereinigung

Das Waschen der Hände ist auch hier ein wichtiger Bestandteil der Hygiene. Die Hände sind daher nach jedem Toilettengang zu waschen wie unter Persönliche Hygiene, Händereinigung (Abs. 1) erläutert wird.

4 Infektionsschutz in den Pausen

In den Pausen muss gewährleistet sein, dass auch hier der Abstand von mindestens 1,5 m gehalten wird. Die Aufsichtspflichten durch Lehrkräfte ist erhöht, um zu gewährleisten, dass dieser Abstand beibehalten wird. Jede Klasse hat ein zugewiesenes Areal auf dem Schulhof, Jahrgangsstufe 11 Innenhof, Klassenstufe 9/10 Hof D, Klassenstufe 7/8 Hof C, 6 unterer Hof neben Hof C, 5 Hof A, in dem es sich mit 1,5 m Abstand aufhalten darf. Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe 1 werden durch die Lehrkräfte in die Pause gebracht und wieder abgeholt.

Generell darf zwischen den einzelnen Stunden der eigene Platz nicht verlassen werden.

Während der Pausen sowie in den Fluren und den Treppenhäusern soll ein Mund-Nasenschutz getragen werden.

5 Wegeführung

Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig über die Gänge zu den Klassenzimmern und in die Schulhöfe gelangen. Aus diesem Grund begleiten die Lehrkräfte die Schülerinnen und Schüler in die große Pause. In der Schule gibt es ein Wegenetz, wie die Treppenauf- und -abgänge und Flure zu benutzen sind. Eingang A ist für die Klassenstufe 5/6/7, Eingang D für die Klassenstufe 8/9/10 der Gebäude zu nutzen. Es ist dringend notwendig, sich an diese Vorgaben zu halten.

Für den Schülerverkehr oder den öffentlichen Personennahverkehr gibt es bestimmte Bereiche des Wartens, um vor Schulbeginn und nach Schulschluss dafür zu sorgen, dass Abstands- und Hygieneregeln auch dort eingehalten werden. Es besteht ein Versammlungsverbot auf und vor dem Schulgelände. Bei Ankunft an der Schule ist unverzüglich für die Klassenstufen 9 und 10 der offene Anfang aufzusuchen.

6 Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen, Meldungen

6.1 Schülerinnen und Schüler

Für die Schülerinnen und Schüler gilt ebenfalls die Maßgabe, dass sie die Räume der Schule nicht betreten und an schulischen Veranstaltungen nicht teilnehmen dürfen, wenn sie nach § 34 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG; <https://www.igs-remagen.de/ifsg>) genannten ansteckenden Krankheit erkrankt sind oder der Verdacht darauf besteht.

Dies gilt auch, wenn Corona-typische Krankheitszeichen wie z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen auftreten. Schülerinnen und Schüler bleiben dann auf jeden Fall zu Hause.

6.2 Mitwirkungs- und Mitteilungspflicht

Bei den in § 34 IfSG aufgelisteten Krankheiten und Krankheitserregern handelt es sich um solche, die in Schulen leicht übertragen werden können. Eine rechtzeitige Information darüber ermöglicht, dass durch geeignete Schutzmaßnahmen und durch Information potenziell angesteckter Personen weitere Infektionen verhindert werden können. Daher verpflichtet das IfSG die in einer Schule betreuten (bzw. deren Sorgeberechtigten) und die dort tätigen Personen, der Schule unverzüglich mitzuteilen, wenn sie von einem der in den Absätzen 1 bis 3 (§ 34) geregelten Krankheitsfällen betroffen sind.

6.3 Zusätzliche Meldepflicht in Corona Zeiten

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung in Verbindung mit §§ 8 und 36 IfSG ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.

Sollten einzelne dieser Vorschriften im Widerspruch zur Hausordnung stehen, haben diese aktuellen Hygienevorschriften jedoch vorrangige Gültigkeit.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die Hygienevorschriften verstanden habe und mich danach stets verhalten werde. Bei Nichteinhaltung der Vorschriften werde ich am Schultag einmalig ermahnt, bei wiederholtem Verstoß wird die Teilnahme am Unterricht versagt.

Datum

Unterschrift d. Schüler/in

Hiermit bestätige(n) ich (wir) die Kenntnisnahme dieses Schreibens.

Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte